# Erste Wählerbenachrichtigung

Der Wahlkreisausschuss

< Anschrift > < Datum >

des Wahlkreises \_\_\_

Frau/Herrn

< Vorname / Name >

< Anschrift >

## Wahl zur 26. Landessynode am 25. September 2019

## hier: Erste Wählerbenachrichtigung

Sehr geehrte(r) Wahlberechtigte(r),

am 25. September 2019 findet die Wahl zur 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hanno­vers statt. Nachdem der Wahlkreisausschuss die Wählerliste für den Wahlkreis \_\_\_ aufgestellt hat, teilen wir Ihnen mit, dass Sie als Mitglied eines Kirchen- oder Kapellenvorstandes, eines Kirchenkreistages oder eines Pfarrkonventes wahlberechtigt sind.

Wir bitten Sie, sich diesen wichtigen Termin bereits jetzt zu notieren und Ihr Wahlrecht auch auszuüben. Dies geschieht im Wege der Briefwahl. Eine Stimmabgabe in einem Wahllokal ist nicht möglich. Bedenken Sie bitte, dass es zu den Pflichten Ihres Dienstverhältnisses oder Ihres Ehrenamtes gehört, das Wahlrecht auch auszuüben. Die weiteren Informationen und die erforderlichen Unterlagen zu der Briefwahl werden wir Ihnen noch zusenden.

Sie sind berechtigt, bei dieser Wahl < ein/zwei >1) Ordinierte, eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden und < drei/vier/fünf >[[1]](#footnote-1)1) Ehrenamtliche zu wählen.

Als **Ordinierte** können Personen gewählt werden, die zz. der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben.

Als **beruflich Mitarbeitende** können Personen gewählt werden, die am Wahltag als Mitarbeitende beruflich im Dienst der Landeskirche, einer Kirchen­- oder Kapellengemeinde, eines Kirchengemeinde- oder Gesamtverbandes, eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes, des Klosters Loccum oder des Klosters Amelungsborn stehen.

Als **Ehrenamtliche** können nur Personen gewählt werden, die weder als Ordinierte noch als beruflich Mitarbeitende wählbar sind.

Zur Landessynode kann jedoch nur gewählt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr voll­endet hat und Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist.

Ordinierte und beruflich Mitarbeitende können auch dann gewählt werden, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Landeskirche haben und die vorgenannten Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen würden, wenn sie Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche wären.

Außer den Kirchenkreistagen **können nach § 8 Absatz 2 des Landessynodalgesetzes auch mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen.** Solche Vorschläge dürfen höchstens die Namen von < ein/zwei >1) Ordinierten, einem oder einer beruflich Mitarbeitenden und von < drei/vier/fünf >[[2]](#footnote-2)1) Ehrenamtlichen enthalten. Wenn Sie sich als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter an mehreren Wahlvor­schlägen beteiligen, dürfen Sie insgesamt allerdings nicht mehr Personen vorschlagen, als Ordinierte, beruflich Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Wahlkreis zu wählen sind. Einen Vordruck haben wir diesem Schreiben beigefügt.

Entsprechende Wahlvorschläge sind bis spätestens \_\_\_ dem Wahlkreisausschuss einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzende(r) des Wahlkreisausschusses

­

Anlage

Dem Wahlkreisausschuss des Wahlkreises \_\_\_ gehören für die Kirchenkreise an:

< Kirchenkreis >: < Namen >

< Kirchenkreis >: < Namen >

< Kirchenkreis >: < Namen >

< Kirchenkreis >: < Namen >

Sollten Sie aus Ihrer Sicht am Tag der Wahl nicht oder nicht mehr wahlberechtigt sein, melden Sie dies bitte im Kirchen(kreis)amt \_\_\_, Frau/Herrn \_\_\_ (Tel.: \_\_\_ oder E-Mail: \_\_\_), damit wir das Wählerverzeichnis aktualisieren können!

1. 1) Je nach Wahlkreis Zutreffendes einsetzen, vgl. Rechtsverordnung vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 121) [↑](#footnote-ref-1)
2. 1) Je nach Wahlkreis Zutreffendes einsetzen, vgl. Rechtverordnung vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 121) [↑](#footnote-ref-2)